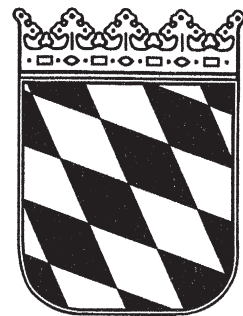




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

42

17.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

110	Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2018	114	Zweckverband zur Wasserversorgung der „Eichenbühler Gruppe“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
111	Stadt Kronach Bekanntmachung Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018	115	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
112	Stadt Kronach Bekanntmachung Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018	116	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
113	Stadt Kronach Bekanntmachung Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018	117	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
		118	Abwasserverband Kronach-Süd Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Nr. 40 - 132

110

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2018

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **Am Heiligabend** (Stiller Tag; 24. Dezember – ab 14:00 Uhr)

- öffentliche Tanzveranstaltungen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und **am 2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,
- Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 05.12.2018
Landratsamt

Stadt Kronach **111**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Kronach hat am 24.09.2018 für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	62.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
von	50.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.700,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 62.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 31.500,00 €
und einem Saldo von 31.200,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 680.000,00 €
und einem Saldo von -680.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -648.800,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 10.12.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.12.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach **112**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Kronach hat am 24.09.2018 für die Assessor-Wagnersche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetz-

zes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagner-
sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus-
haltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	1.473,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
von	1.290,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	
von	183,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
von	1.473,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
von	1.290,00 €
und einem Saldo von	183,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	
von	183,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlun-
gen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar
2018 in Kraft.

Kronach, 10.12.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

**II.
Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehör-
de von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen

Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom
05.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine
nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO geneh-
migungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe die-
ses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkäm-
meri Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer
205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art.
65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich auf-
gelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und
die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültig-
keit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.12.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach **113**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für
das Haushaltsjahr 2018**

Der Stadtrat Kronach hat am 24.09.2018 für die Direktor
Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem.
Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kron-
ach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbin-
dung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes er-
lässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung
Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus-
haltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	52.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
von	46.770,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	
von	5.930,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
von	52.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
von	28.270,00 €
und einem Saldo von	24.430,00 €

- b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
von 680.000,00 €
und einem Saldo von -680.000,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
von -655.570,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 10.12.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.12.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Zweckverband zur **114**
Wasserversorgung
der „Eichenbühler Gruppe“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Eichenbühler Gruppe“, Weißenbrunn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 10.200 €
und im

Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 48.800 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird festgesetzt
in Höhe von 30.000 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Weißenbrunn, 11. Dezember 2018

Egon Herrmann
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Weißenbrunn, Kämmerei (Zi. Nr. 11) öffentlich auf und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Weißenbrunn, 11. Dezember 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eichenbühler Gruppe

Egon Herrmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband für **115**
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. November 2018 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 2 Nr.: 4 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

1. im Vermögensplan

erhöht um Euro	vermindert um Euro
650.000 €	0 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher	
Euro	auf Euro
2.167.000 €	2.817.000 €

§ 2

Der Stellenplan wird in der Fassung der beigefügten Anlage neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 12.12.2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Norbert Tessmer

Zweckverband für **116**
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Dezember 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 06.12.2018 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

HAUSHALTSSATZUNG

des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“ - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.771.100,-- €
in den Aufwendungen mit	23.813.700,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.095.000,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 70,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 87,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 183,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 183,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 291,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Dezember 2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

N. Tessmer
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Zweckverband für **117**
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Dezember 2018 die 15. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 06.02.2018 (OfrABl. Folge 2/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- | | |
|---|----------|
| (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne | 70,-- € |
| (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod | |
| a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne | 87,-- € |
| b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) | 183,-- € |
| c) von hoch verdichteten voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineral- | |

wolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m ³ je Tonne (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)	183,-- €	(5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von je Tonne erhoben. Hierzu gehören z.B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.	30,-- €
d) von nicht verdichteten voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)	291,-- €		
bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens	50,-- €		

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 04.12.2018

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Abwasserverband
Kronach-Süd

118

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EURO	EURO	EURO	auf nunmehr EURO verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	38.950		1.048.050	1.087.000
die Ausgaben	38.950		1.048.050	1.087.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	140.000		445.100	585.100
die Ausgaben	140.000		445.100	585.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von **238.000 €** um **140.000 €** erhöht und damit auf **378.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von **0 €** um **465.000 €** erhöht und damit auf **465.000 €** neu festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage (BKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird von **873.550 €** um **34.650 €** erhöht und auf **908.200 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage „BKU“).
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

2. Investitionskostenumlage (IKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt unverändert **5.000 €**

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage „IKU“).
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12.12.2018, Az. 20-941/18, gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die erforderliche Genehmigung erteilt zur Kreditaufnahme nach § 2 und der Verpflichtungsermächtigung nach § 3.

Der Nachtragshaushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang im Rathaus Küps, Am Rathaus 1, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.

Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Küps, 13.12.2018
Abwasserverband Kronach-Süd

Rebhan
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat